

Bericht der Kommission des Bundes Deutscher Finanzrichter zu Fragen der EDV am Richterarbeitsplatz Teil 2

Arbeitsgruppe des Bundes Deutscher Finanzrichter:

*Lothar Aweh,
Alfred Deiglmayr,
Ulrich Dürr,
Jochen Nebring,
Rolf Sterlack,
Jochim Utermöhlen,
Michael Wendt,
Kay-Michael Wilke*

Gliederung

- III. Personalvertretungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Einführung und Nutzung von modernen Informations- und Kommunikationstechniken
 - 1. Vorbemerkung
 - 2. Bestandsaufnahme
 - 3. Einführung der automatisierten Datenverarbeitung bei Gericht
 - 4. Zusammenfassung
- IV. Aspekte des Steuergeheimnisses und des allgemeinen Datenschutzes bei der Bearbeitung von Daten im automatisierten Verfahren
 - 1. Einführung
 - 2. Unter § 30 Abgabenordnung (AO) fallende Daten
 - 3. Sonstige Daten
 - 4. Mitteilung der Speicherung von Verfahrensdaten
 - 5. Mitteilung der Speicherung von Daten der Richter
 - 6. Datenschutzbeauftragter
 - 7. Datensicherheit, Datensicherung
 - V. Zusammenfassung in Thesen

III. Personalvertretungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Einführung und Nutzung von modernen Informations- und Kommunikationstechniken

1. Vorbemerkung.

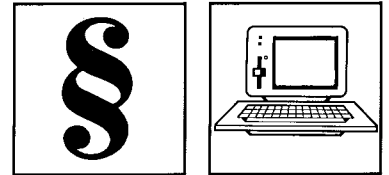
Das Problem der Statistik und damit der Leistungskontrolle ist nicht berücksichtigt worden, da es sich hierbei nicht um ein spezifisches Problem moderner Informations- und Kommunikationstechnik handelt, sondern um eine grundsätzliche Frage.

2. Bestandsaufnahme

Stellung und Aufgaben des Richterrats sind geregelt im Deutschen Richtergesetz (DRiG) und elf Richtergesetzen (RiG) der Bundesländer. Diese insgesamt zwölf unterschiedlichen Richtergesetze verweisen ihrerseits in unterschiedlichem Umfange auf zwölf unterschiedliche Personalvertretungsgesetze (PersVG) des Bundes und der Länder. So existieren neben Richtergesetzen, die bezüglich der Aufgaben des Richterrates pauschal auf das Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) verweisen (Bsp.: § 14 LRiG NRW), Richtergesetze, die den Aufgabenkreis der Richterräte durch enumerative Aufzählung der entsprechend anwendbaren Vorschriften des Personalvertretungsgesetzes regeln (Bsp.: DRiG, RiG Ba-Wü, RiG Bay, RiG Nds). Hierbei ist zusätzlich zu beachten, daß der Verweisungsumfang ebenfalls von RiG zu RiG differiert. Um die Vergleichbarkeit der Vorschriften weiter zu komplizieren, ist ferner zu vermerken, daß Personalvertretungsgesetze

*Richterliches Dienstrecht und
PersVG*

*Jochen Nebring ist Richter am FG Münster und Vorsitzender der Arbeitsgruppe
Lothar Aweh ist Richter am Hessischen FG
Alfred Deiglmayr ist Richter am FG München
Dr. Ulrich Dürr ist Richter am FG Rheinland-Pfalz
Rolf Sterlack ist Richter am FG Hamburg
Jochim Utermöhlen ist Richter am Niedersächsischen FG
Michael Wendt ist Richter am FG Münster
Dr. Kay-Michael Wilke ist Richter am FG Baden-Württemberg*



existieren, die

a) generell die Einführung und Anwendung automatisierter Verfahren ausdrücklich als mitbestimmungspflichtige Angelegenheit vorsehen (Bsp.: § 72 Abs. 3 Nr. 1, 2 LPersVG NRW),

b) die Einführung und Anwendung automatisierter Verfahren nur für bestimmte Bereiche ausdrücklich erwähnen (Bsp.: § 80a LPersVG Nds),

c) die Einführung und Anwendung automatisierter Verfahren gar nicht erwähnen (Bsp.: PersVG Bund, LPersVG Ba-Wü), sondern lediglich Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Arbeitsablaufs sowie die Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß in den einzelnen PersVG die Art der Mitbestimmung in bezug auf organisatorische Maßnahmen im weitesten Sinne unterschiedlich geregelt ist:

Zu unterscheiden ist zwischen uneingeschränkter Mitbestimmung und lediglich eingeschränkter Mitbestimmung.

Aus dieser Zersplitterung der Rechtsmaterie folgt, daß generelle Aussagen nur in beschränktem Umfange möglich sind.

3. Einführung der automatisierten Datenverarbeitung bei Gericht

Soweit das jeweilige RiG durch entsprechenden Verweis auf das LPersVG die Einführung und Anwendung automatisierter Verfahren ausdrücklich erwähnt, ergeben sich keine Probleme. Liegt diese Voraussetzung aber nicht vor, so ist mit der herrschenden Kommentarliteratur und der Rechtsprechung davon auszugehen, daß unter „Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden“ auch die Einführung und Anwendung von EDV zu verstehen ist. Hierbei sind folgende Anwendungen zu unterscheiden:

Soweit lediglich die Organisation der Geschäftsstellen automatisiert wird, wird der Tätigkeitsbereich des Richters nur mittelbar berührt. Demzufolge wäre es vorrangig Aufgabe der Personalvertretung des nichtrichterlichen Dienstes, hier eine von allen PersVG vorgesehene Dienstvereinbarung über Einsatz und Anwendung der EDV mit dem Behördenleiter zu schließen. Wegen der mittelbaren Auswirkung auf den Richter und seine Tätigkeit aber ist die Umstellung der Geschäftsstellen auf EDV eine sog. gemeinsame Angelegenheit (vgl. § 53 DRiG). Dies bedeutet, daß Richterrat und Personalrat gemeinsam mit dem Behördenleiter eine Dienstvereinbarung abschließen müssen und sollen.

Soweit es sich lediglich um den Anschluß an eine externe Datenbank (Bsp.: juris) handelt, ist zweifelhaft, ob hier überhaupt eine mitbestimmungspflichtige Angelegenheit vorliegt, solange kein Benutzungszwang besteht.

Vereinzelt wird die Auffassung vertreten, daß es sich hierbei um eine Maßnahme zur Erleichterung des Arbeitsablaufes handelt, die nicht anders zu beurteilen sei als die Einrichtung einer zusätzlichen Bibliothek. Gleichwohl empfiehlt es sich, vor einem Anschluß an eine externe Datenbank eine Dienstvereinbarung mit dem Behördenleiter abzuschließen, um z.B. Auswertungen zu Beurteilungszwecken hinsichtlich der Benutzung bzw. Nichtbenutzung der Datenbanken entgegen zu wirken. Dies gilt natürlich auch dann, wenn eine interne Datenbank (Bsp.: Urteilssammlung) mittels automatisierten Verfahrens eingerichtet wird.

Schließlich ist der EDV-Richterarbeitsplatz zu nennen. Hier ist es auf jeden Fall erforderlich, eine Dienstvereinbarung abzuschließen, um die Unabhängigkeit des Richters zu wahren und zu verhindern, daß im Wege der Automatisierung Arbeiten auf den Richter verlagert werden, die nicht zur richterlichen Tätigkeit gehören.

4. Zusammenfassung

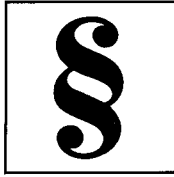
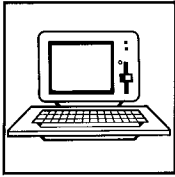
Vor jeder Einführung von EDV-Systemen bei den Finanzgerichten ist zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit eine Dienstvereinbarung nach den Bestimmungen des jeweiligen PersVG mit dem Behördenleiter zu schließen. Art und Umfang der Dienstvereinbarung richten sich nach dem geplanten Einsatz automatisierter Verfahren sowie nach den Bedürfnissen der Richterschaft.

Uneinheitlich: PersVG zu „Art der Mitbestimmung in bezug auf organisatorische Maßnahmen“

hM: EDV-Einführung ist „Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden“

Geschäftsstellenautomation ist „gemeinsame Angelegenheit“ (§ 53 DRiG)

EDV-Richterarbeitsplatz: Dienstvereinbarung erforderlich



IV. Aspekte des Steuergeheimnisses und des allgemeinen Datenschutzes bei der Bearbeitung von Daten im automatisierten Verfahren

1. Einführung

Sowohl bei auf EDV umgestellten Geschäftsstellen (Bsp. Georg, SOJUS FG) als auch bei Richter-Bildschirmarbeitsplätzen fallen im Laufe eines finanzgerichtlichen Verfahrens eine Reihe von Daten an, für deren Schutz vor unbefugter Benutzung und Kenntnisaufnahme zu sorgen ist. Dabei sind zu unterscheiden

- Verfahrensdaten (verfahrensbegleitende Daten) und
- personenbezogene Daten.

Verfahrensdaten

Zur ersten Gruppe gehören alle die Daten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem konkreten finanzgerichtlichen Verfahren stehen und für eine ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens i.S. der FGO, ZPO und des GVG erforderlich sind. Hierzu zählen

- a) die Tatsache, daß ein finanzgerichtliches Verfahren anhängig ist,
- b) Name und Adresse der Beteiligten i.S. des § 57 FGO, nämlich
 - aa) des Klägers,
 - bb) des Beldagten sowie derjenigen Personen, die für den Beldagten handeln,
 - cc) des Beigeladenen,
 - dd) der beigetretenen Behörde sowie der Personen, die für sie handeln,
- c) Name und Anschrift des Prozeßbevollmächtigten,
- d) die gesamten steuerlichen Verhältnisse, soweit sie für die Durchführung des Verfahrens erforderlich sind,
- e) Namen und Anschriften von Zeugen und Sachverständigen,
- f) Namen der Berufsrichter,
- g) Namen der ehrenamtlichen Richter,
- h) Daten über den Stand des Verfahrens (z.B. Klageeingang, Ausschlußfristen, Ladungen und Ladungstermine, Erörterungstermine, Beweisaufnahme außerhalb der mündlichen Verhandlung, Vorbescheid, letzte Bearbeitung des Falles durch den Berichterstatter, Ruhen des Verfahrens usw.),
- i) Daten hinsichtlich der Kostenfestsetzung (z.B. Kostenfestsetzung, Erinnerung, Beschlüsse im Kostenverfahren, Erlaß von Kosten usw.).

Daneben fallen personenbezogene Daten über den Berichterstatter und den Senat an (z.B. Dauer des Verfahrens, Art der Erledigung usw.).

Verfahrensdaten mit
Personenbezug

Schließlich gibt es Daten, die nach ihrer Natur zu der Gruppe der Verfahrensdaten, daneben aber auch gleichzeitig zu den personenbezogenen Daten gehören. Hierzu zählen z.B. die Namen und Anschriften der ehrenamtlichen Richter, die Namen der Vertreter des Beldagten, Namen und Anschriften der Kläger, eine Liste aller vom Kläger eingereichten Klagen, unabhängig davon, ob das Verfahren abgeschlossen ist oder nicht, Liste der Prozeßbevollmächtigten, sonstige personenbezogene Listen und Dateien usw.

2. Unter § 30 Abgabenverordnung (AO) fallende Daten

Alle Verhältnisse, d.h. auch Daten (unabhängig davon, ob sie gespeichert werden oder nicht), die in einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen anfallen, unterliegen dem Steuergeheimnis gem. § 30 AO und seinem Schutz. Dies ist vom Finanzgericht zu beachten (§ 30 Abs. 2 Nr. 1a AO, § 355 StGB).

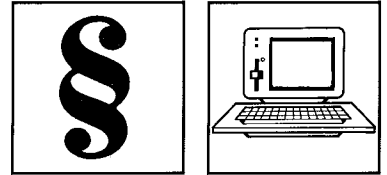
Nach herrschender Auffassung geht § 30 AO als Spezialnorm den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und den Datenschutzgesetzen der Länder (LDSG) vor (so ausdrücklich § 45 Nr. 1 BDSG; vgl. z.B. auch § 30 LDSG Ba-Wü, Art. 2 Abs. 2 LDSG Bay usw.), aber nur soweit, wie die Norm und der Schutzzweck des § 30 AO reichen. D.h. alle Verhältnisse, die im konkreten Verfahren bekannt werden und die zur Durchführung des konkreten Verfahrens erforderlich sind, fallen unter den Schutz des § 30 AO (zum Datenabruf: mittels EDV; vgl. § 30 Abs. 6 AO und die hierzu in Vorbereitung befindliche Verordnung des BMF).

Bei der Einführung von Software beim Finanzgericht ist daher zu gewährleisten, daß die eingesetzte Software diese gesetzliche Schutznorm in vollem Umfange beachtet. Dies verlangt insbesondere, programmtechnisch sicher zu stellen, daß nur die geschäftsplanmäßig mit der Bearbeitung des Falles betrauten Personen auf die Daten des einzelnen Verfahrens zugreifen können (vgl. § 30 Abs. 6 Satz 1 AO). Auf den einzelnen Streitfall

Der Schutzbereich des § 30 AO

§ 30 AO: Lex specialis zu BDSG
und LDSG

Software für Finanzgerichte:
Gesetzliche Anforderungen



bezogen bedeutet dies, daß Zugriff nur haben dürfen

- die zuständige Geschäftsstelle,
- der zuständige Vorsitzende,
- der zuständige Berichterstatter,
- der zuständige Beisitzer,
- die Schreibkanzlei.

Zugriffe anderer als der genannten Personen müssen vom Programm verhindert werden. Diese Prämisse für den Einsatz von EDV im Finanzgericht dient auch dem Schutz der Personen, die das Programm bei Gericht einführen (z.B. Präsident, Verwaltung, EDV-Beauftragter usw.) und die das Programm bei Gericht benutzen. Denn nach herrschender Auffassung (Lackner, StGB, 18. Aufl., 1989, § 355 StGB, Anm. 3b; Schönke/Schröder, StGB, 23. Aufl., 1988, § 355, Anm. 17 ff) ist eine strafrechtlich relevante Verletzung des Steuergeheimnisses (§ 355 StGB) auch dann gegeben, wenn die unbefugte Offenbarung ermöglicht wird, da jeder Amtsträger eine Garantenstellung für die Einhaltung des Steuergeheimnisses hat.

Weiter muß sichergestellt sein, daß das Programm nicht von sich aus, d.h. ohne daß dies der Benutzer beabsichtigt, das Steuergeheimnis verletzt, indem es z.B. durch Vernetzung von Daten in den Schutzbereich des § 30 AO eindringt. Hierzu zählen insb. Info-Dateien über andere bei Gericht anhängige Verfahren, über andere vom Kläger betriebene Verfahren, über Parallelverfahren, über abgeschlossene Verfahren, über alle von einem bestimmten Prozeßbevollmächtigten bei Gericht anhängig gemachten Verfahren usw. Soweit derartige Angaben der Durchführung des konkreten Einzelverfahrens i.S. des § 30 Abs. 4 Nr. 1 AO dienen, muß ausschließlich der Geschäftsstelle ein Zugriff möglich sein. Daraus folgt, daß der Geschäftsstelle der vorrangige und umfassende Datenzugriff unter Beachtung des § 30 AO programmtechnisch möglich sein muß.

Die Stellung des Präsidenten in bezug auf das einzelne finanzgerichtliche Verfahren ist hinsichtlich § 30 AO unterschiedlich. Grundsätzlich ist auch gegenüber dem Präsidenten des Gerichtes § 30 AO zu beachten; denn im Gegensatz zu einem Behördenleiter besitzt er kein Eintrittsrecht und kein Recht, die Sache an sich zu ziehen. Dies ist mit dem grundgesetzlich abgesicherten Prinzip des gesetzlichen Richters unvereinbar. Allerdings hat der Präsident dann ein Recht auf Zugang zu den gem. § 30 AO geschützten Verhältnissen, wenn dies seine Stellung als Behördenleiter erfordert (z.B. bei einer Beschwerde der Beteiligten, daß der Berichterstatter das Verfahren nicht oder ungebührlich lange nicht betreibt, oder etwa bei Kostenerlaßanträgen).

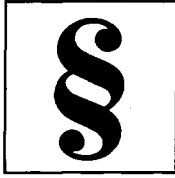
Daraus folgt, daß ein Zugriff des Präsidenten auf alle Daten eines Finanzrechtsstreits i.d.R. für die Erledigung seiner ihm als Dienstvorgesetztem obliegenden Aufgaben (vgl. § 26 DRiG i.V.m. § 31 FGO) nicht erforderlich sein wird. Zwecks Überprüfung, ob der einzelne Richter seinen Pflichten nachkommt (vgl. § 26 Abs. 2 DRiG; Schmidt-Räntsch, DRiG, 4. Aufl., 1988, 26. Anm. 21 ff), wird man aber dem Präsidenten einen Zugriff auf einen Teil des Datenbestandes ermöglichen müssen (z.B. Dauer des Verfahrens, wann wurde der Fall das letzte Mal bearbeitet, Zeitraum zwischen mündlicher Verhandlung und Absetzen des Urteils, alle im Zusammenhang mit der Kostenfestsetzung anfallende Daten usw.). Hierbei wird es sich im Regelfall um Daten handeln, die sowohl zu den von § 30 AO geschützten Daten gehören als auch zu sonstigen Verfahrens- und personenbezogenen Daten.

Konsequenz der Stellung des Präsidenten ist, daß ihm entweder eine eigene gesondert geregelte Abrufberechtigung per Programm erteilt werden muß oder er seine Rechte nur über die Geschäftsstelle ausübt, die dann sicherstellt, daß der Präsident nur die Daten erhält, die ihm unter Beachtung des § 30 AO zustehen. Bei letzterem ist aber zu bedenken, daß der Präsident gegenüber der Geschäftsstelle weisungsbefugt ist, was die dort beschäftigten Personen in Konflikte bringen kann. Programmtechnisch dürfte das Problem, daß der Präsident, je nach gestellter Aufgabe, Anspruch auf unterschiedliche Daten besitzt, nicht lösbar sein. Hier bietet sich aber die Mitwirkung eines weisungsunabhängigen EDV-Beauftragten aus der Richterschaft an. Zu bezweifeln ist, daß sich das hier dargestellte Problem über eine Vereinbarung zwischen Richterrat und Präsidenten nach Personalvertretungsgrundsätzen lösen läßt.

Unstreitig ist aber, daß für Personalfragen, z.B. dienstliche Beurteilungen der Richter, das Steuergeheimnis nicht durchbrochen werden darf, da insoweit der Tatbestand des § 30 Abs. 4 AO nicht erfüllt ist.

*Verletzung des Steuergeheimnisses
(§ 355 StGB) durch Unterlassen*

Die Stellung des FG-Präsidenten



Datenschutz: Ausgangspunkt ist § 7 Abs. 2 Nr. 2 BDSG.

Grundstrukturen der Datenschutz-Regelungen für Gerichte in den LDSG

Verfahrensbestimmungen der Rechtspflege gehen LDSG vor

Nur Bayern und Saarland: LDSG gilt uneingeschränkt für Gerichte

§ 56 BRRG: Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beamten/Richtern

Schutz von Verfahrensdaten?

Wünschenswert: Verfahrensbeteiligte auf Datenspeicherung hinweisen

3. Sonstige Daten

Da die Darstellung der automatisierten Verarbeitung von Daten durch die Geschäftsstelle und/oder den Richter erfolgt, sind die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder zu beachten. Der Datenschutz bei den Gerichten der Länder ist nicht einheitlich in den LDSG geregelt. Ausgangspunkt ist § 7 Abs. 2 Nr. 2 BDSG, wonach die §§ 9 – 14 BDSG auch für die Gerichte in ihrer Eigenschaft als Spruchkörper gelten, sofern nicht der Datenschutz durch Landesgesetz geregelt ist. Soweit die Gerichte in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden, ergibt sich dies bereits aus § 7 Abs. 2 Nr. 1 BDSG. In allen Bundesländern existieren LDSG, so daß die Regelungen des § 7 Abs. 2 BDSG obsolet geworden sind, für die Auslegung der Normen des jeweiligen LDSG aber Bedeutung haben. Die in den LDSG für die Gerichte getroffenen Regelungen sind unterschiedlich. Folgende Grundstrukturen sind zu erkennen:

- Alle Bundesländer unterwerfen die Gerichte, auch soweit sie als Spruchkörper tätig sind, den Bestimmungen des jeweiligen LDSG. Zur Klarstellung ist aber in fast allen amtlichen Begründungen der Hinweis zu finden, daß die Verfahrensbestimmungen der Rechtspflege dem LDSG vorgehen, um die Unabhängigkeit der Gerichte zu wahren.
- Bis auf die Bundesländer Bayern und Saarland unterwerfen die Bundesländer die Gerichte nur insoweit der Kontrolle des jeweiligen Landesdatenschutzbeauftragten, als die Gerichte in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden, wozu nach den einschlägigen Kommentaren auch die Personalangelegenheiten der bei Gericht tätigen Personen gehören. Bayern (Art. 2 Abs. 2 LDSG) und Saarland (§ 2 Abs. 1 LDSG) unterstellen die Gerichte uneingeschränkt den Normen des LDSG. Soweit die Gerichte der Kontrolle des Landesdatenschutzbeauftragten entzogen sind, entfällt auch die Möglichkeit der Anrufung des Landesdatenschutzbeauftragten durch den von der Speicherung betroffenen Bürger. Sonderregelungen für die Verarbeitung von Daten im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens finden sich lediglich in § 3 Abs. 3 Satz 2 Hess. LDSG.

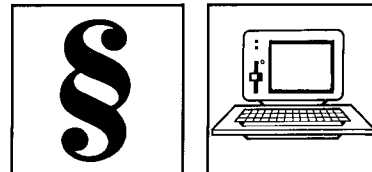
Soweit sich nicht aus dem Vorrang der prozessualen Verfahrensvorschriften gegenüber den datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Berechtigung zur Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten ergibt, ist eine Datenverarbeitung i.S. der Datenschutzgesetze nur dann zulässig, wenn der Betroffene zustimmt oder dies gesetzlich vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten des einzelnen Richters (Bsp.: Anzahl der Erledigungen, Art der Erledigungen) von Interesse.

Für die nicht verfahrensbezogenen Daten ist eine spezialgesetzliche Regelung erforderlich. Nach h.A. in der Beamtenrechts- und Datenschutzliteratur sind Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Beamten und damit auch der Richter § 56 BRRG sowie die entsprechenden Bestimmungen in den Beamtengesetzen der Länder (Bsp.: § 113 LBG Ba-Wü, Art. 100 BayBG, § 56 BerlBG usw.). Denn der bereichsspezifische Datenschutz nach den Beamtengesetzen geht den allgemeinen Datenschutzbestimmungen vor (vgl. Schenke, Fälle zum Beamtenrecht, S. 138 ff.; Simitis/Dammann/Mallmann/Reh, Kommentar zum BDSG, Einl. Rdnr. 61 ff.). Daraus folgt, daß personenbezogene Daten, die im Rahmen der Automatisierung der Gerichte anfallen, EDV-mäßig verarbeitet werden dürfen.

4. Mitteilung der Speicherung von Verfahrensdaten

Ausgangspunkt der Untersuchung sind die datenschutzrechtlichen Rechte des Betroffenen (vgl. z.B. § 4 BDSG). Diese sind nur deklaratorisch; die Rechtsfolgen ihrer Verletzung sind in keinem Gesetz geregelt. Hinzu kommt, daß das Problem der Speicherung und Verarbeitung von Daten bei Gericht weder gerichtlich noch literarisch aufgearbeitet ist.

Soweit bei einem Gericht EDV eingesetzt wird, deren Zweck über die reine Verarbeitung von Texten, die in einem Gerichtsverfahren anfallen, hinausgeht, wäre es wünschenswert, die Beteiligten am finanzgerichtlichen Verfahren (§ 57 FGO) – Bevollmächtigte, Zeugen, Sachverständige, ehrenamtliche Richter und ggf. sonstige Personen – in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, daß ihre Daten gespeichert werden. Sofern einer derartigen Mitteilung die Vorschriften der einzelnen LDSG entgegenstehen, sollten die LDSG entsprechend geändert werden, es sei denn, man vertritt die Auffassung, daß wegen des



Vorrang der verfahrensrechtlichen Bestimmungen (vgl. § 12 FGO; Hübschmann/Hepp/Spitaler, § 12 FGO, Anm. 4 ffi; Baumbach/Lauterbach, ZPO, Übers zu § 153 GVG) die LDSG die Mitteilung nicht verbieten können. Die Mitteilung erscheint im Hinblick auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht erforderlich, selbst wenn in derartigen Fällen den Betroffenen kein Anrufungsrecht zum Landesdatenschutzbeauftragten zusteht und auf gar keinen Fall einzuräumen ist.

Soweit es sich um unter § 30 AO fallende Daten handelt, steht einer Mitteilung das jeweilige LDSG nicht entgegen (Vorrang des § 30 AO gegenüber dem LDSG). Problematisch ist in diesem Zusammenhang aber die Einschränkung des Auskunftsrechts nach den Bestimmungen des BDSG und der LDSG (Bsp.: § 6 i.V.m. § 12 Abs. 2 LDSG Ba-Wü).

5. Mitteilung der Speicherung von Daten der Richter

Soweit bei den Geschäftsstellen das automatisierte Verfahren eingesetzt wird, sind allen Richtern des Gerichts die Daten mitzuteilen, die sich auf sie und ihre Tätigkeit beziehen, und zwar auch dann, wenn die jeweiligen Daten nur als „Abfallprodukte“ anfallen. Dies kann in allgemeiner Form geschehen, indem mitgeteilt wird, welche Daten grundsätzlich erfaßt sind (Bsp.: Anzahl der Fälle, Art der Erledigung, Dauer des Verfahrens, Rechtskraft, Zurückverweisung usw.).

Darüberhinaus ist jedem Richter mitzuteilen – ggf. ebenfalls in allgemeiner Form – wenn und auf welche Weise die ihn betreffenden Daten regelmäßig miteinander vernetzt und am Bildschirm oder mittels Ausdruck dargestellt werden (Bsp.: Statistik). Erfolgt zusätzlich zu derartigen regelmäßigen Abfragen eine Abfrage der Daten des einzelnen Richters außerhalb des für alle Richter geltenden Zeitraums oder werden die Daten in anderer als der regelmäßigen Weise verknüpft, ist dies dem betroffenen Richter unter Angabe des Abfragegrundes und der abgefragten Daten unverzüglich nach der durchgeführten Vernetzung und Abfrage mitzuteilen.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn die den Richter betreffenden Daten auf andere Weise als über die Geschäftsstelle mittels EDV erfaßt und bearbeitet werden.

Offenlegung der regelmäßig eingespeicherten Daten und der Form ihrer Auswertung

6. Datenschutzbeauftragter

Weder das BDSG noch die LDSG sehen die Bestellung von Datenschutzbeauftragten (sog. Prinzip der Eigenkontrolle) bei den einzelnen Behörden einschließlich Gerichten vor. Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des BDSG bzw. der LDSG bei den Gerichten, soweit sie nicht als Spruchkörper tätig werden, obliegt dem jeweiligen Datenschutzbeauftragten des Bundes oder des Landes (vgl. § 19 Abs. 1 BDSG, § 16 Abs. 1 LDSG Ba-Wü, § 21 Abs. 1 LDSG Berlin, § 20 Abs. 1 LDSG HH usw.). Somit besteht derzeit keine Rechtsgrundlage für die Bestellung von Datenschutzbeauftragten bei den einzelnen Gerichten.

Derzeit: Keine Rechtsgrundlage für Datenschutzbeauftragte bei Gericht

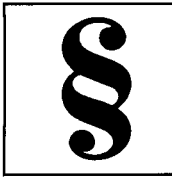
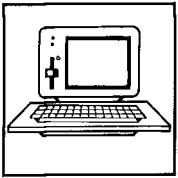
Selbst wenn bei geltender Rechtslage Datenschutzbeauftragte bestellt werden würden, könnten sie nicht die Rechte in Anspruch nehmen, die die Gesetze dem Landesdatenschutzbeauftragten gewähren (vgl. § 18 BDSG). Andererseits hat jeder Richter das Recht, sich unmittelbar an den Datenschutzbeauftragten zu wenden (vgl. § 21 BDSG), soweit es sich um Verwaltungs- und damit auch um Personalangelegenheiten handelt.

Eine Änderung des derzeitigen Rechtszustandes in der Weise, daß bei jedem Gericht eigene Datenschutzbeauftragte zu bestellen sind, deren Rechtsstellung der des Bundes- oder Landesdatenschutzbeauftragten entspricht, ist wünschenswert, könnte wegen der damit verbundenen Breitenwirkung in der öffentlichen Verwaltung allerdings schwierig sein. Aber bereits ohne Änderung der gegenwärtigen Rechtslage können und sollten die Gerichte zu ihrer Eigenkontrolle entsprechende Einrichtungen schaffen. Eine Verpflichtung hierzu kann z.B. Bestandteil der vor der Einführung der EDV aus personalvertretungsrechtlichen Gründen anzustrebenden Dienstvereinbarung mit dem Behördenleiter sein.

7. Datensicherheit, Datensicherung

Der Vollständigkeit halber muß erwähnt werden, daß selbstverständlich die allgemeinen Grundsätze der Datensicherung bei jedem Einsatz von EDV im Finanzgericht, sei es am Richterarbeitsplatz, sei es in der Geschäftsstelle, beachtet werden müssen (vgl. Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 BDSG). Hierzu zählen z.B. Schlüssigkeits- und Völlständigkeitsprüfungen, Testläufe vor dem erstmaligen Einsatz der Programme, Dokumentation der verwandten Programme, regelmäßiger Backup der gespeicherten Daten, gesicherte Aufbe-

Die allgemeinen Grundsätze der Datensicherung



wahrung der Datendoppel, Sicherung des Zugangs und des Zugriffs, Sicherung gegen mutwillige Veränderungen usw. Hiervon wird man i.d.R. nur dann absehen können, wenn industriemäßige Standard-Software, wie z.B. Multiplan, Excel, Lotus 1-2-3, Framework, Open Access u.ä. am Richterarbeitsplatz verwandt wird. Allerdings ist auch in diesen Fällen sicherzustellen, daß der auf der Festplatte befindliche Datenbestand regelmäßig gesichert wird.

V. Zusammenfassung in Thesen

1. Der Einsatz von EDV am Richterarbeitsplatz ist ein geeignetes Mittel, um dem Richter die Arbeit zu erleichtern, wenn sie von den Bedürfnissen des Richters ausgehend organisiert wird. Die Nutzung von Textverarbeitungsprogrammen kann dem Richter die Erzeugung von Schriftgut erleichtern. Zugriffe auf externe und interne Datenbanken unterstützen bei der Lösung von Rechtsfragen.
2. Entscheidend für eine sinnvolle EDV-Nutzung durch den Richter ist die konsequente Einbindung des Richterarbeitsplatzes in ein EDV-Netzwerk. Der Verbund mit Geschäftsstelle und Kanzlei entlastet den Richter von Schreibe- und Verwaltungstätigkeit. Dem Richter wird der Zugriff auf alle Daten der ihm zugewiesenen Verfahren ermöglicht. Datenbankabfragen können vom eigenen Arbeitsplatz aus vorgenommen werden.
3. Die Ausstattung der Geräte muß unter Berücksichtigung von Industriestandards und der Erkenntnisse der Arbeitsplatzergonomie erfolgen. Die Möglichkeit des Datenaustauschs mit privaten PC der Richter muß gewährleistet sein. Schulung der Anwender und Betreuung des Systems ist Aufgabe der Gerichtsverwaltung.
4. Die Einführung der EDV in der Justiz schafft Gefahren für die richterliche Unabhängigkeit, indem die inhaltliche Arbeit des Richters beeinträchtigt werden kann und Überwachungsmaßnahmen durch den Dienstvorgesetzten ermöglicht werden.
5. Kein Richter darf unmittelbar oder mittelbar durch Verknappung bisher zur Verfügung gestellter Hilfsmittel zu eigener Arbeit an einem Bildschirmarbeitsplatz gezwungen werden. Dem freiwilligen EDV-Nutzer dürfen keine Mustertexte vorgeschrieben werden.
6. Die von der EDV zu Erfassung, Speicherung und Verknüpfung von Daten gebotenen Möglichkeiten dürfen nicht zu einer Beobachtung der richterlichen Arbeitsweise und seiner Arbeitsergebnisse verwendet werden. Eine Auswertung der Daten bezogen auf einen einzelnen Richter ist nur zulässig, soweit sie für Zwecke der Dienstaufsicht und der Leistungsbeurteilung unerlässlich ist.
7. An jedem Gericht ist aus der Mitte der Richterschaft ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen, der die Einhaltung der rechtlichen Grenzen der EDV in dem Bereich der Rechtsprechungstätigkeit des Gerichts und der personenbezogenen Daten von Richtern überwacht. Den einzelnen Richter berührende Datenabfragen dürfen nur unter Mitwirkung dieses Datenschutzbeauftragten möglich sein.
8. Expertensysteme sind mit dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit nur vereinbar, wenn sie ihre Struktur und den Systemablauf offenlegen und an jeder Stelle in den Systemablauf eingegriffen werden kann.
9. Vor jedem Einsatz automatisierter Verfahren bei den Finanzgerichten ist zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit eine Dienstvereinbarung mit dem Präsidenten des Gerichts zu schließen.
10. Automatisierte Verfahren sind nur dann beim Finanzgericht einzusetzen, wenn die Wahrung des Steuergeheimnisses gemäß § 30 Abgabenordnung in jeder Phase des Arbeitsablaufs sichergestellt ist.
11. Beim Einsatz automatisierter Verfahren im finanzgerichtlichen Verfahren sind die Betroffenen darauf hinzuweisen, daß ihre Daten zur Erfüllung der dem Finanzgericht obliegenden Aufgaben gespeichert werden. Gespeicherte Daten sind, unabhängig von den Regelungen der einzelnen Datenschutzgesetze, dem Betroffenen auf Antrag innerhalb angemessener Zeit gegen Kostenersatz mitzuteilen.
12. Soweit personenbezogene Daten für den einzelnen Richter im automatisierten Verfahren anfallen und gespeichert werden, ist ihm von Amts wegen Art und Umfang der Daten mitzuteilen. Ferner ist jedem Richter unverzüglich von Amts wegen mitzuteilen, wenn und auf welche Weise die ihn betreffenden Daten miteinander vernetzt und über ein Ausgabegerät abgerufen wurden. Dabei ist ihm auch der Anlaß für den Datenabruf mitzuteilen.
13. Die allgemeinen Grundsätze der Datensicherung sind zu beachten.